

- e) quartalsweise Berichterstattung an den Werkleiter über den Stand der Normenarbeit und die erzielten Materialeinsparungen mengen- und wertmäßig;
- f) Zusammenarbeit mit dem Leiter der Abteilung Arbeit in bezug auf die Persönlichen Konten und Ingenieurkonten;
- g) Zusammenarbeit mit dem Büro für Erfindungs- und Vorschlagswesen hinsichtlich der Auswertung von Erfindungs- und Verbesserungsvorschlägen zur Materialeinsparung und der planmäßigen Lenkung des Erfindungs- und Vorschlagswesens auf dieses Gebiet;
- h) Mitwirkung am Plan der technisch-organisatorischen Maßnahmen hinsichtlich der Einarbeitung von Materialsenkungsquoten und Maßnahmen zur Materialeinsparung;
- i) Kontrolle der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, Richtlinien und Anweisungen auf dem Gebiete der Materialverbrauchsnormung im Betrieb.

§ 7

(1) Zur Unterstützung des Bearbeiters für Materialverbrauchsnormen sind durch den Werkleiter in den verschiedenen Betriebsabteilungen Kollektivs aus erfahrenen Produktionsarbeitern, Meistern, Technikern, Ingenieuren, Konstrukteuren und Materialwirtschaftlern zu bilden.

(2) Die Zusammensetzung dieser Kollektivs ist beweglich zu halten und muß den jeweiligen besonderen Bedingungen der Produktion entsprechen. Die besondere Aufgabe der Kollektivs ist die Überprüfung und Festlegung der Teilnormen und die Mitwirkung an der Kontrolle der Anwendung dieser Teilnormen.

§ 8

(1) Die Bearbeiter für Materialverbrauchsnormen in den staatlichen Verwaltungen haben die Aufgabe der Organisation, Leitung und Kontrolle für die Ausarbeitung und Anwendung der Materialverbrauchsnormen entsprechend den Erfordernissen ihres Industriezweiges bzw. Verwaltungsbereiches nach den von der Staatlichen Plankommission festgelegten Grundsätzen. Von ihnen ist der Erfahrungsaustausch der Betriebe und Verwaltungen untereinander zu organisieren. Sie sind verpflichtet, mindestens einmal im Quartal eine Arbeitsberatung der Bearbeiter der Materialverbrauchsnormen gleichgearteter Betriebe bzw. der ihnen unterstellten Verwaltungen durchzuführen mit dem Ziel, Voraussetzungen für die allgemeine Anwendung fortschrittlicher Materialverbrauchsnormen zu schaffen. Zu ihrer Unterstützung sind in den Verwaltungen Kollektivs zu bilden.

(2) Die Kollektivs bei den Ministerien, Staatssekretariaten m. e. G. und Räten der Bezirke haben die Aufgabe, volkswirtschaftlich besonders wichtige Materialverbrauchsnormen der Betriebe zu überprüfen, den Erfahrungsaustausch der Betriebe untereinander zu fördern und die Betriebe bei ihrer Arbeit auf dem Gebiete der Materialverbrauchsnormung anzuleiten.³

(3) Die Bearbeiter für Materialverbrauchsnormen in den Hauptverwaltungen haben einmal im Quartal ihrem Hauptverwaltungsleiter über den Stand der Arbeiten an den Materialverbrauchsnormen sowie über

die erzielten Einsparungen an Material (mengen- und wertmäßig) zu berichten. Diese Berichte sind in schriftlicher Form dem Hauptverwaltungsleiter zu übergeben.

(4) Die Bearbeiter für Materialverbrauchsnormen in den Ministerien und Staatssekretariaten m. e. G. und bei den Räten der Bezirke haben am Ende jedes Quartals ihrem Minister, Staatssekretär und Vorsitzenden des Rates des Bezirkes einen schriftlichen Bericht zu übergeben, der einen genauen Überblick über den Stand der Ausarbeitung und Anwendung der Materialverbrauchsnormen sowie über die erzielten Einsparungen an Material (mengen- und wertmäßig) enthält.

III.

Anwendung der Materialverbrauchsnormen

§ 9

(1) Die vom Werkleiter bestätigten Materialverbrauchsnormen sind die Grundlage der gesamten Materialwirtschaft und des technologischen Prozesses des Betriebes. Die Materialpläne, die Materialdispositionskartei, die Materialbestellungen und alle sonstigen betrieblichen Materialunterlagen bis zum Materialentnahmeschein müssen ihren Ausgangspunkt in den Materialverbrauchsnormen haben. In enger Zusammenarbeit zwischen der technischen Leitung und der Materialwirtschaft muß durch organisatorische Maßnahmen innerhalb des Betriebes die Gewähr gegeben sein, daß die Bedarfsermittlung und Materialvorgabe auf Materialverbrauchsnormen beruhen.

(2) Die Minister, Staatssekretäre m. e. G. und Vorsitzenden der Räte der Bezirke haben dafür zu sorgen, daß diese Forderung unverzüglich von allen Betrieben erfüllt und den Betrieben konkrete Anleitung gegeben wird, wie die Materialverbrauchsnormen im Produktionsablauf angewendet werden. Die Besonderheiten der verschiedenen Industriezweige sind dabei zu beachten.

§ 10

(1) In den Organen der staatlichen Verwaltung sind die Materialverbrauchsnormen bzw. technisch-wirtschaftlichen Kennziffern des Materialverbrauchs der Materialbedarfsplanung, Bilanzierung und Verbrauchskontrolle zugrunde zu legen.

(2) Die Materialverbrauchsnormen der Erzeugnisse, die den größten Materialverbrauch bzw. den Bedarf von volkswirtschaftlich wichtigen Materialien beinhalten, sind durch die staatlichen Verwaltungen zu bestätigen. Die Ministerien, Staatssekretariate m. e. G. und Räte der Bezirke haben Nomenklaturen dieser Erzeugnisse und Materialien auszuarbeiten und den Betrieben bis zum 1. Mai für das kommende Planjahr bekanntzugeben. Gleichzeitig sind den Betrieben die Termine zur Übergabe dieser Materialverbrauchsnormen mitzuteilen.

(3) Die Staatliche Plankommission gibt den Ministerien, Staatssekretariaten und Räten der Bezirke die Nomenklaturen und die Termine für die Übergabe der von der Staatlichen Plankommission zu bestätigenden Materialverbrauchsnormen bekannt.

IV.

Kontrolle der Materialverbrauchsnormen und ihrer Anwendung

§ 11

(1) Die Ministerien, Staatssekretariate m. e. G. und Räte der Bezirke übergeben die festgelegten bestätigten Materialverbrauchsnormen bis zum 15. Juli jedes Jahres der Staatlichen Plankommission.